36 lines - 31 Removals

- Welche Daten dürfen wie lange auf privaten End geräten gespeichert werden?
- Die zur Verarbeitung und somit auch zur Spei cherung – auf privaten ADV-Anlagen zugelassene n Daten sind in Anlage 3 zur VO DV I abschließ end aufgeführt und im Genehmigungsvordruck unt er Nr. 3 entsprechend benannt.
- Die Aufbewahrungsfrist für die auf privaten En dgeräten von Lehrkräften gespeicherten Daten beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr von der Lehrkraft unterrichte twird (§ 9 Abs. 2 5. 2 u.3 VO DV I). Darunter fallen auch ggf. erstellte Backups. Sollten Daten über diese Frist hinaus gespeichert werden, so sind diese auf schulische Anlagen zu übertragen.
- Dürfen Wortzeugnisse auf privaten Endgeräten e rstellt werden, obwohl diese ja Verhaltensinfo rmationen enthalten können?
- 7 In Anlage 3 zur VO DV I sind abschließend die Daten aufgeführt, deren Verarbeitung auf Priva tgeräten zulässig ist. Unter Abschnitt I Nr. 1 0 sind genannt: "Leistungsbewertungen in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinne n und Schüler unterrichtet." "Leistungsbewertungen" können nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Schulß anstelle von Noten auch schriftliche Aussag
- 8 Die einzelne Lehrkraft hat also die Möglichkei t, Bewertungen und Textpassagen automatisiert zu verarbeiten, die vorbereitend für spätere Z eugniseintragungen für ihre jeweiligen Schüler innen und Schüler sind, – allerdings nur bezog en auf die konkreten Fächer der Lehrkraft.
- 9 Der Personenkreis, der vollständige Zeugnisse (also sämtliche Angaben für alle Fächer und Ze ugnisbemerkungen) auf Privatgeräten verarbeite n darf, ist unter Abschnitt II der Anlage 3 ge nannt, nämlich: Schulleitung bzw. Stellvertret ung, Beauftragte sowie Klassen-/Stufenleitung.

45 lines + 43 Additions

- Welche Daten dürfen wie lange auf privaten End geräten gespeichert werden?
- Die zur Verarbeitung und somit auch zur Spei cherung – auf privaten ADV-Anlagen zugelassene n Daten sind in Anlage 3 zur VO DV I abschließ end aufgeführt und im Genehmigungsvordruck unt er Nr. 3 entsprechend benannt.
- Die Aufbewahrungsfrist für die auf privaten En dgeräten von Lehrkräften gespeicherten Daten beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr von der Lehrkraft unterrichte twird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 VO DV I). Darunter fallen auch ggf. erstellte Backups. Müssen Daten über diese Frist hinaus gespeichert werden, so sind sie auf schulische Anlagen zu übertragen.
- Dürfen Wortzeugnisse auf privaten Endgeräten e rstellt werden, obwohl diese ja Verhaltensinfo rmationen enthalten können?
- 7 In Anlage 3 zur VO DV I sind abschließend die Daten aufgeführt, deren Verarbeitung auf Priva tgeräten zulässig ist. Unter Abschnitt I Nr. 1 0 sind genannt: "Leistungsbewertungen und Beme rkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in de n Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüleri nnen und Schüler unterrichtet."

- Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten k önnen erforderlich sein für spätere, nachvollz iehbare Leistungsbewertungen.
- "Leistungsbewertungen" können nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 SchulG anstelle von Noten auch sch riftliche Aussagen sein. Die einzelne Lehrkraf t hat also die Möglichkeit, Bewertungen und Te xtpassagen automatisiert zu verarbeiten, die v orbereitend für spätere Zeugniseintragungen fü r ihre jeweiligen Schülerinnen und Schüler sin

- Dürfen Gutachten, Zeugnisse etc. mit Pseudony men auch ohne Genehmigung auf Privatgeräten er stellt werden?
- 12 Sofern die Identität der Betroffenen soweit ge schützt ist, dass ein Rückschluss auf die betr effende Person nicht möglich ist, ist dieses V orgehen zulässig. Zu beachten ist, dass in den entsprechenden Dokumenten nicht nur keine Klar namen verwendet werden, sondern auch andere Da ten mit Personenbezug zu pseudonymisieren sin d. Denn ein Personenbezug kann sich auch durch Kombination verschiedener Informationen oder Z usatzwissen ergeben. Insgesamt ist daher darau f zu achten, dass abgesehen von eindeutig pers onenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatu m, Adresse) auch durch sonstige Angaben (wie z. B. ungewöhnlicher Bildungsweg, ausführliche Anamnese) kein Bezug zu einzelnen Personen her stellhar ist.
- Die "Funktionstabelle", also die Zuordnung ein es Dokuments zu einer Person, darf jedoch nich t auf dem Privatgerät gespeichert werden. Denn sie müsste zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten und deren Verarbeitung ist ohne die Genehmigung ja gerade nicht zulässig.
- 14 Ohne die Genehmigung zur Nutzung des Privatger äts für personenbezogene Schülerdaten ist die Zuordnungstabelle getrennt in analoger Form zu führen und vor unbefugtem Zugang geschützt auf zubewahren.

d, – allerdings nur bezogen auf die konkreten Fächer der Lehrkraft.

12

14

- Der Personenkreis, der vollständige Zeugnisse (also sämtliche Angaben für alle Fächer und Ze ugnisbemerkungen) auf Privatgeräten verarbeite n darf, ist unter Abschnitt II der Anlage 3 re striktiv genannt, nämlich: Stellvertretende Sc hulleitung und Beauftragte sowie Klassen-/Stu fenleitung, zudem die Schulleitung (über § 2 Abs. 2 letzter Satz VO-DV I)
- Dürfen Gutachten, Zeugnisse etc. mit Pseudonym en auch ohne Genehmigung auf Privatgeräten ers tellt werden?
- 16 Sofern die Identität der Betroffenen soweit ge schützt ist, dass ein Rückschluss auf die betr effende Person nicht möglich ist, ist dieses V orgehen zulässig. Zu beachten ist, dass in den entsprechenden Dokumenten nicht nur keine Klar namen verwendet werden, sondern auch andere Da ten mit Personenbezug zu pseudonymisieren sin d. Denn ein Personenbezug kann sich auch durch Kombination verschiedener Informationen oder Z usatzwissen ergeben. Insgesamt ist daher darau f zu achten, dass abgesehen von eindeutig pers onenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatu m, Adresse) auch durch sonstige Angaben (wie z. B. ungewöhnlicher Bildungsweg, ausführliche Anamnese) kein Bezug zu einzelnen Personen her stellbar ist.
- Die "Funktionstabelle", also die Zuordnung ein es Dokuments zu einer Person, darf jedoch nich tauf dem Privatgerät gespeichert werden. Denn sie müsste zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten und deren Verarbeitung ist ohne die Genehmigung ja gerade nicht zulässig. Ohne ein e Genehmigung zur Nutzung des Privatgeräts für personenbezogene Schülerdaten ist die Zuordnun gstabelle getrennt in analoger Form zu führen und vor unbefugtem Zugang geschützt aufzubewahren.
- Dürfen von Privatgeräten E-Mails oder WhatsApp
 -Nachrichten mit Schülerinnen und Schülern ode
 r Eltern ausgetauscht werden?
- Auf Privatgeräten dürfen sofern genehmigt nur die Daten nach Anlage 3 zur VO-DV I verarb eitet werden. Die Schulleitung steht in der Ve rantwortung für die Beachtung der Datenschutzb estimmungen. Nach diesen Vorgaben muss bei der dienstlichen Kommunikation gewährleistet sein, dass der gewählte Kommunikationskanal die date nschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. So fern personenbezogene Schülerdaten übermittelt werden, erfüllt WhatsApp diese datenschutzrech tlichen Voraussetzungen nicht. Auch die Nutzun g privater E-Mail-Dienste kann nicht von der Schulleitung verantwortet werden.

Welche Inhalte dürfen mit Eltern über E-Mail a usgetauscht werden?

- Datenschutzrechtlich relevant sind nur Inhalt e, die personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler enthalten. Derartige dienstliche K ommunikation über E-Mail kommt daher aus daten schutzrechtlicher Sicht nur über dienstliche E-Mail-Adressen in Betracht, die von der Schull eitung bzw. dem Schulträger bereitgestellt wur den.
- Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die E ltern bzw. die einwilligungsfähigen Schülerinn en und Schüler mit der E-Mail-Kommunikation ei nverstanden sind; denn die Angabe ihrer privat en E-Mail-Adresse ist nach der VO DV I freiwil lig und jederzeit widerrufbar. In der Schulpra xis kann das Einverständnis auch konkludent er folgen, indem Eltern sich z.B. mit Anfragen se lber per E-Mail an die Schule wenden.

18

- Unter der gleichen Voraussetzung können z.B. ü ber LOGINEO NRW oder andere dienstlich zur Ver fügung gestellte Systeme auch von Privatgeräte n E-Mails mit personenbezogenen Daten versende t werden, wenn in dem System eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird. Di e Verarbeitung der Daten auf Privatgeräten unt erliegt allerdings den dafür üblichen Bedingun gen (Genehmigung) und ist auch bei der E-Mail-Kommunikation auf die in Anlage 3 zur VO DV I aufgelisteten Daten beschränkt.
- 22 Soweit Lehrkräfte ihre privaten E-Mail-Konten mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern komm unizieren, ist dies ihre persönliche Entscheid ung, die einvernehmlich mit Eltern bzw. Schüle rinnen und Schülern zu erfolgen hat. Diese Kom munikation fällt nicht in die datenschutzrecht liche Verantwortung der Schulleitung.
- Wie gehe ich mit sensiblen Dokumenten um, die mir Eltern oder Schüler per E-Mail zukommen la ssen?
- Sollten Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern sensible Dokumente per E-Mail versenden, so li egt dies in deren eigener Verantwortung. Lerne nde sollten im Rahmen der Medienkompetenzbildung über die Folgen informiert werden.
- Sollte eine Lehrkraft sensible Dokumente per E -Mail erhalten, so sind diese Dokumente umgehe nd in eine datenschutzrechtlich konforme Umgeb ung zu überführen.
- 28 Wie lange darf ich Fotos auf meinem Handy spei chern?
- Fotos sind wie alle anderen auf Basis einer Einwilligung durch die betroffenen Schülerinne n und Schüler bzw. deren Eltern erhobenen Date

Eine Genehmigung umfasst daher keine Korrespon denz, die über E-Mail-Dienste und Kommunikatio nsplattformen/-dienste erfolgt, die nicht von der Schule eingerichtet bzw. bereitgestellt wu rden. Dienstliche Kommunikation hat datenschut zgerecht über schulische E-Mail-Accounts zu er folgen (siehe obige Hinweise unter "Welche Inh alte dürfen mit Eltern über E-Mail ausgetausch t werden?").

- Ein dienstlicher E-Mail-Austausch über das Pri vatgerät wäre allenfalls möglich, wenn ein sch ulisch bereitgestelltes datenschutzkonformes K ommunikationssystem vom Privatgerät aus genutz t werden kann, z.B. LOGINEO NRW. Diese Kommuni kation unterliegt allerdings den für die Daten verarbeitung auf Privatgeräten üblichen Beding ungen (Genehmigung; Beschränkung auf Daten der Anlage 3).
- Soweit Lehrkräfte über ihre privaten E-Mail-Ko nten oder per WhatsApp, Telegram u.ä. mit Schü lerinnen und Schülern oder Eltern kommuniziere n, ist dies ihre persönliche Entscheidung, die zudem nur mit Einwilligung der Eltern bzw. Sch ülerinnen und Schülern erfolgen kann. Diese Ko mmunikation fällt nicht in die datenschutzrech tliche Verantwortung der Schulleitung.

- Wie gehe ich mit sensiblen Dokumenten um, die mir Eltern oder Schüler per E-Mail zukommen la ssen?
- 30 Sollten Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern sensible Dokumente per E-Mail versenden, so li egt dies in deren eigener Verantwortung. Lerne nde sollten im Rahmen der Medienkompetenzbildung über die Folgen informiert werden.
- 32 Sollte eine Lehrkraft sensible Dokumente per E
 -Mail erhalten, so sind diese Dokumente umgehe
 nd in eine datenschutzrechtlich konforme Umgeb
 ung zu überführen.
- 34 Wie lange darf ich Fotos auf meinem Handy spei chern?
- Fotos sind wie alle anderen auf Basis einer Einwilligung durch die betroffenen Schülerinne n und Schüler bzw. deren Eltern erhobenen Date

n mit Personenbezug - nach Wegfall des in der Einwilligungserklärung angegebenen Verarbeitun gszweckes oder ggf. nach Maßgabe gesonderter F estlegungen in der Einwilligungserklärung zu l öschen. (Weitere Informationen unter dem Reite r "Sonstige Fragen zum Datenschutzrecht an Sch ulen").

31 Dürfen Lehrkräfte ihr Handy für die telefonisc he Kommunikation mit Eltern nutzen?

32 Telefongespräche mit einzelnen Eltern von eine m mobilen Telefon aus zu führen ist unproblema tisch. Telefonnummern oder Namenslisten von Sc hülerinnen und Schülern und Eltern mit Kontakt daten auf einem mobilen Handy zu speichern, be darf dagegen der Einwilligung der Betroffenen, oder, sofern die Speicherung erforderlich ist, der Genehmigung der Schulleitung zur Nutzung d ieses Gerätes für personenbezogene Schüler-/El terndaten. (Weitere Informationen unter dem Re iter "Sonstige Fragen zum Datenschutzrecht an Schulen").

Darf pädagogisches und sonstiges Personal (z. B. Ganztagspersonal, Integrationshelfer) Daten auf privaten Endgeräten verarbeiten?

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO DV I ist nur zugelas sen, dass Lehrkräften eine Genehmigung erteilt werden kann, personenbezogene Schülerdaten auf ihren privaten ADV-Anlagen zu verarbeiten. Nac h der Definition im Schulgesetz fällt das päda gogische und sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG nicht unter den Begriff der Lehrkr äfte. Eine solche Genehmigung kann diesem Pers onenkreis nach geltender Rechtslage somit nich t erteilt werden.

n mit Personenbezug - nach Wegfall des in der Einwilligungserklärung angegebenen Verarbeitun gszweckes oder ggf. nach Maßgabe gesonderter F estlegungen in der Einwilligungserklärung zu l öschen. Weitere Informationen sind unter dem R eiter "Fragen zur Umsetzung des Datenschutzrec hts an Schulen" zum Thema "Einwilligung" einge stellt.

37 Dürfen Lehrkräfte ihr Handy für die telefonisc he Kommunikation mit Eltern nutzen?

Telefongespräche mit einzelnen Eltern von eine m mobilen Telefon aus zu führen ist unproblema tisch. Telefonnummern oder Namenslisten von Sc hülerinnen und Schülern und Eltern mit Kontakt daten auf einem mobilen Handy zu speichern, be darf dagegen der Einwilligung der Betroffenen, oder, sofern die Speicherung erforderlich wär e, der Genehmigung der Schulleitung zur Nutzun g dieses Gerätes für personenbezogene Schüler -/Elterndaten.

Darf sonstiges sozial-/pädagogisches Personal und dürfen andere an Schule tätige Personen (z.B. Ganztagspersonal, Integrationshelfer) Da ten auf privaten Endgeräten verarbeiten?

41 Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO-DV I ist nunmehr zug elassen, dass neben Lehrkräften auch sonstigem sozial-/pädagogischen Personal eine Genehmigun g erteilt werden kann, personenbezogene Schüle rdaten auf ihren privaten ADV-Anlagen zu verar beiten. Diese Möglichkeit besteht für das Pers onal gemäß § 58 Schulgesetz, aber auch für nic ht im Landesdienst stehendes sozial-/pädagogis ches Personal. Gleiches gilt für Schulpsycholo ginnen und Schulpsychologen, die in Krisenfäll en oder bei konkreten Beauftragungen in einer Schule auf die Daten zurückgreifen müssen.

42 Praxissemesterstudierenden und Studierenden im Eignungs- und Orientierungspraktikum im Lehram tsstudium (EOP) dagegen ist diese Möglichkeit nicht eröffnet. Für ihre vorübergehende Tätigk eit in Schulen ist die Datenverarbeitung auf P rivatgeräten nicht erforderlich, sie sind nich t unter dem Begriff "Personal" zu subsumieren.

Auch für sonstiges Hilfspersonal (z. B. Integr ationshelfer, externes Personal für die Ganzta gbetreuung) fehlt eine landesrechtliche Grundl age zur Verarbeitung der Schülerdaten auf Priv atgeräten. Daher wäre eine Einwilligung im Ein zelfall im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhä ltnisses mit den Eltern erforderlich.